

# Antwort

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240120>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unser grösste Dichter Goethe war als Naturforscher ohne anders ein sehr genialer Dilettant. Doch die heutige Naturforschung kann wol nur mit einem Fragezeichen seine methodischen Rathschläge für Aeufnung dieses Gebiets zitiren. Wie Goethe unzutreffend von einer «Vollständigkeit der Realitäten» redet, so wird zur Jetztzeit noch viel weniger von «fertigen Resultaten» gesprochen werden können. «Trieb und Drang nach wissenschaftlicher Erkenntniss» jedoch wird wol dadurch am ehesten «kräftig geweckt», dass ein nicht allzu geringer Einblick in die grosse Welt der exakten Wissenschaften sich erschlossen erweist.

Das Lehrerinnenseminar Zürich will keine «gefügigere» Lehrerschaft in seinen Schülerinnen erziehen helfen. Wer wollte das nicht gerne glauben? Wir haben diesfalls gelegentlich nur behauptet, dass im Volk und seinen Führern gar nicht selten die Neigung vorhanden sein möchte, in den Lehrerinnen «gefügigere» Leute den Lehrern vorzuziehen. Die Erneuerungswahlen in Rafz, Dietikon, Rossau etc. bestätigen das Vorhandensein dieser Stimmung. Und dass eine Frau im öffentlichen Leben durchschnittlich «gefügiger» sich geberden wird, das liegt zunächst gewiss nicht in dem Bildungsgang, sondern in der echten und gesunden Natur des Frauengeschlechts. Wenn die Bildungszeit mit in Anschlag gebracht werden will, so würden wir den an der gleichen Anstalt neben den Lehrern gebildeten Lehrerinnen mehr Widerstandsbefähigung gegen «Gefügigkeit» zutrauen, als den Abiturientinnen reiner Töchteranstalten. Der etwas gefährliche Sonderzug, der Konvikten anhaftet, wird trotz allem entgegenwirken auch ausschliesslichen Töchterseminarien einigermaassen nachgehen.

«Wolfeilere» Lehrerinnen als Lehrer zu schaffen, will das Programm dem Gesetzgeber einräumen. Wir wiederholen, was wir auch schon über diesen Punkt gesagt haben: Eine Herunterminderung des Lohnes der Lehrerinnen ist gegen diese eine Unbilligkeit und gegenüber den Lehrern eine Verschlechterung des Marktes. Dass unser Volk die jetzige gesetzliche Lehrerbesoldung vielerorts nicht für genügend hält, beweist es durch zahlreich ertheilte Zulagen. Für eine Lehrerin möchte die gesetzliche Besoldung anständig ausreichen; nur politische Missrechnung kann sie weiter heruntersetzen wollen.

Endlich ruft das Programm dem Lehrerinnengesetz zum Schutze des Bestandes seiner Bildungsanstalt! Nun will ja gerade dies Gesetz die Besoldung für die weiblichen Lehrkräfte herabsetzen! Möchte diese Maassregel alsdann eine grössere Frequenz der Anstalt herbeiführen? Unsere einfache Logik sagt uns, dass bei der jetzigen faktischen Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern — die leicht durch ein Dekret und durch das Referendum sanktionirt werden kann — «die Zukunft» des stadtzürcherischen «Lehrerinnenseminars» am besten gesichert sein müsste.

### Naturgeschichtlich-geographisch.

(Aus „Durch Gosen zum Sinai“, von Dr. Ebers.)

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Kameel für die Wüstengegenden ein unentbehrliches Thier ist, dessen Fähigkeit, ungeheure Anstrengungen unter Durst und Hunger zu ertragen, man nicht genug preisen kann. Indessen sind immerhin die Angaben über die Fähigkeit des Kameels, Futter und Wasser zu entbehren, in vielen Büchern übertrieben. Nach dem vierten wasserlosen Tag wird das Thier schwach, am siebenten oder achten sinkt es zusammen. Auch die gewöhnliche Ansicht, dass die Kameele Muster der Geduld und Fügsamkeit seien, ist falsch. Sie zeigen sich alle und jederzeit übel gelaunt und mürrisch.

Fast jedes Kameel wendet, wenn du es besteigen willst, den Kopf nach dir mit verdrüssig und tückisch blinkenden Augen, hebt seine Oberlippe in zornige Falten und weist die langen Raffzähne, als wollte es dich beissen. Viele sind thatsächlich bissig oder schlagen mit den Hinterfüssen aus. Diese sind zwar ballig weich. Aber den harmlos Wandernden mit blauen Flecken in den Sand zu strecken, ist für sie immerhin eine leichte Arbeit. Dem Nasswerden der Füsse gehen die Kameele fast zimperlich aus dem Wege. Auf feuchtem Boden schreiten sie so zaghaft dahin, als wenn sie in seidenen Schuhen gingen. Bald heben sie diesen, bald jenen Fuss ängstlich in die Höhe, bleiben stehen, weichen zur Seite ab, schnappen nach den Beinen des Reiters, geberden sich überhaupt ganz unausstehlich. Ermüden die Kameele, so brummeln und brüllen sie fast fortwährend; und liegen sie still, so murren und grunzen sie, als sollte ihnen das Uebelste bevorstehen. Wenn die Karawane anhält oder aufbricht, also ab- oder aufgestiegen wird, so erheben die Thiere zusammen ein klägliches Brumm-, Grunz- und Murrkonzert. Und doch ist das Auf- und Absitzen für den Reiter entschieden viel unangenehmer als für die Thiere. Nur wenn man pfeift oder singt, spitzen sie die Ohren und sehen munter aus.

Die alten Aegypter theilten von den frühesten Zeiten an ihr Jahr nicht in vier, sondern in drei Zeiten zu je vier Monaten: in die Ueberschwemmungs-, die Saat- und die Erntezeit.

Die Sinaihalbinsel kann niemals 600,000 Männer mit Weib und Kind, also um die 2 Millionen Menschen genährt haben. Jene Zahl ist ein Produkt der mythischen Ausschmückung historischer Erinnerungen an den Exodus. Selbst wenn wir nur 60,000 Auswanderer annehmen, so können sie ihre Speisung nicht aus den Produkten der Halbinsel gewonnen haben. Sie müssen vielmehr durch Getreideankäufe u. dgl. ihr Leben gefristet haben.

(Dr. Ebers, der sonst in hohem Maasse bibelgläubig sich ausspricht, erklärt unumwunden das biblische Manna als eine gummiartige Ausschwitzung des Tamariskentrauches.)

### Antwort.

Einer unserer Freunde in Winterthur sandte uns eine freundliche Epistel betreffend unsern Angriff auf die Verlängerung des Lehrerinnenprovisoriums in dort. Der Brief will nicht direkt für den „Beobachter“ geschrieben sein. Aber es wäre ein Unrecht, wenn wir nicht öffentlich auf seinen Inhalt einträten.

Unser Freund will uns „über die Angelegenheit richtig informieren, hoffend, dass wir dann unser Schwert in die Scheide stecken“. Sollen wir das nur stillschweigend thun, oder sollen wir uns förmlich als besiegt erklären? Ein blosses Stillschweigen könnte so oder anders gedeutet werden. Gehen wir darum auf die Argumentation unsers Freundes ein!

„Der Erziehungsrath hat nicht ungesetzlich gehandelt, weil er nur von einer gesetzlichen Befugniss (für Verlängerung des Provisoriums) Gebrauch macht.“ Dagegen wäre einzuwenden, dass eine fortgesetzte Ausnahmestellung zu einem Gesetz, weil dieses eben nur eine Ausnahme als solche gestattet, zur Ungesetzlichkeit wird. Doch geben wir zu, dass im vorliegenden Fall diese Einwendung nur in formeller Richtung gegründet wäre, nicht aber in materieller. Denn unser Winterthurer Freund sagt mit Recht zur Beleuchtung der Gesetzesbestimmung betreffend ein höchstens zweijähriges Provisorium: „Sie hat wol nur den Zweck, durch definitive Wahl einem nachtheiligen Lehrerwechsel vorzubeugen. In Winterthur aber funktionieren fort und fort die gleichen Lehrerinnen, sie sind gegenüber den Lehrern in keiner Weise verkürzt und die Fortdauer der Verweserei geschieht unter ihrer Zustimmung.“ Wir vermuthen, auch eine definitive Anstellung würde ebenso zustimmend aufgenommen.

Die Stellungnahme, die wir in unserer Polemik hauptsächlich angriffen, hält unser Korrespondent fest. „Die Stadtschulpflege wünscht in der That zu wissen, welche Stellung den Lehrerinnen

gegeben werden will, ehe sie zu deren Wahl die Hand bieten mag. Als Winterthur 1860 dem einheitlich kantonalen Schulgesetz unterstellt wurde, trat für die damaligen Lehrerinnen Entlassung unter Ruhegehalt ein. Nun möchte die Pflege in der Lehrerinnenangelegenheit nicht einen definitiven Schritt thun, ohne zu wissen, dass die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern gesichert ist. Wollte sie jetzt die Wahlfrage vor die Gemeinde bringen, so müsste sie auch die Besoldungsfrage zur Entscheidung vorlegen. Zur Zeit aber, da Winterthur auf allen Punkten sein Budget zu erleichtern suchen muss, könnte ein Entscheid fallen, der ein schlechtes Vorspiel zur Erledigung der Lehrerinnenfrage auf kantonalem Boden sein möchte. Die Schulbehörde von Winterthur hegt keine schlimmen Hintergedanken. Ein Drängen auf Erledigung der Provisoriumsangelegenheit aber würde diese auf eine schiefe Bahn treiben.“

Dieser wolgemeinten Begründung gegenüber machen wir geltend: Wenn Winterthur jetzt definitiv Lehrerinnen wählt, so treten sie mit dem Augenblick der Wahlanerkennung durch den Erziehungsrath durchaus rechtlich in die Reihe der Lehrer ein und die Wahlgemeinde kann nie in den Fall kommen, dieses Faktum durch ein allfälliges Lehrerinnengesetz in Frage gestellt zu sehen.

Der Korrespondent wie die Stadtschulpflege möchten zur Jetztzeit die Besoldung der Lehrerinnen nicht gefährden. Gut! Wenn sie unter den jetzigen sachlichen Verhältnissen die Lehrerinnen definitiv wählen, so sichern sie ihnen damit die jetzige gesetzliche Besoldung sammt Entschädigung für Nutzniessung etc. Hilft aber Winterthur mit seiner Hinweisung auf ein Lehrerinnengesetz ein solches provozieren, so gefährdet gerade dadurch die Stadtschulpflege ihren guten Willen für Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern. Denn der Entwurf eines solchen Gesetzes hat ja bekanntlich die Lehrerinnen in minderm Maass honoriren wollen.

In der Stadt Zürich erhalten die Lehrerinnen etwas aufgerundet die jetzige gesetzliche Besoldung, die Lehrer überdies eine Zulage. Wir glauben nicht, dass diese Kolleginnen sich hierüber beklagen. Eine weitere gesetzliche Herabminderung jedoch müsste ihnen wol schlimm behagen. Auf dem Lande gibt eine Grosszahl von Gemeinden ja ebenfalls Zulagen zum gesetzlichen Honorar. Wo allda neben Lehrern eine Lehrerin wirkt, die sich in milderer Weise an Ergänzungs- und Singschule etc. betheiligte, da wird dieselbe auch nichts dagegen einwenden, wenn sie auf dem gesetzlichen Besoldungsansatz belassen wird.

Wir halten an unserm frühern Satze fest: Je mehr Lehrerinnen gegenwärtig definitiv gewählt werden, desto weniger ist ein Lehrerinnengesetz ein Bedürfniss. Die freisinnige Stadtschulpflege Winterthur thut nicht gut daran, wenn sie in ängstlicher Art dieses nur noch künstlich darzustellende Bedürfniss will mit konstatiren helfen.

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 5. April.)

Wahlgenehmigungen:

Hr. Rob. Spörri, Verweser in Winterthur, zum Lehrer daselbst.  
 „ „ Schaufelberger, Vikar in Zürich, „ „ in Gossau.  
 „ Konr. Meisterhans, Verweser in Thalheim, zum Lehrer daselbst.  
 An der kaufmännischen Abtheilung der Industrieschule, an welcher bisher 3 Fremdsprachen obligatorisch waren; werden in Zukunft für einstweilen von den Schülern nur noch 2 Fremdsprachen verlangt, in der Weise, dass denselben bezw. ihren Eltern die Wahl gelassen wird, ausser dem Französischen entweder noch das Englische oder das Italienische zu nehmen. Hiebei ist der Aufsichtskommission das Recht eingeräumt, einzelnen besonders befähigten Schülern die Theilnahme an beiden freigewählten Fächern zu gestatten. Die Zahl der wöch. Stunden für Italienisch und für Englisch beträgt in der II. Kl. 5, in der III. Kl. 4.

Die Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche vom 5.—10. April in Küsnacht stattfanden, haben nach dem Berichte der Prüfungskommission folgendes Resultat ergeben:

Gepr. Kandid.	männl. weibl.	Durchschnittsnote				Nachgeprüft.		
		3 = genüg.	4 = gut.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Lehrerseminar Küsnacht	28	4	8	1	20	3	3	1
Lehrerinnensem. Zürich	—	5	—	1	—	4	—	2
Lehrerinnens. Winterthur	—	7	—	3	—	4	—	3
Privatseminar Unterstrass	13	—	6	—	7	—	6	—
	41	16	14	5	27	11	9	6

## Schulnachrichten.

**Zürich.** Am 14. April ist der schweizerische Güll, unser Kinderdichter Staub, auf der Rehalp-Neumünster zu Grabe gelegt worden. Ein Lebensbild des Mannes soll in unserm Blatte folgen.

— **Winterthur.** Alt-Rektor Zschezsche ist nach längern Leiden zu den Todten gegangen. War er in jüngern Jahren ein vorzüglicher Lehrer, ein vielfach anregender, geist- und witzreicher, leicht und rasch arbeitender Mann, — so hat dagegen das Alter ihm mancherlei Gebrechen und leider auch ein so tief verbittertes Gemüth gebracht, dass man im Verkehr mit ihm fast von Wehmut ergriffen werden konnte, wenn man des einstigen Zschezsche gedachte.

— **Rafz.** In Folge Rekurses — wegen vorgekommener Unregelmässigkeiten — sind die Bestätigungswahlen der Lehrer Schmid und Wisman kassirt worden. Bei Wiederholung der Wahl am letzten Sonntag sind nun die beiden Lehrer mit erfreulichem Mehr (250 Ja gegen 150 Nein) hestätigt worden. Der gesunde Sinn hat über den rohen Kirchenfanatismus gesiegt.

**Bern.** Eine Korrespondenz in der Züricher Post sagt zu der Wahl von Martig an die Direktorstelle am Lehrerseminar Münchenbuchsee: „Das neue Haupt ist ein entschieden tüchtiges. Bei Martig steht kaum zu besorgen, dass der Schulmann im Geistlichen aufgehe.“

— Wegen ungenügender Beleuchtung und unmöglicher Ventilation sind in der Stadt Bern einige Schulklassen provisorisch in bessere gemiethete Räume versetzt worden. Der Gemeinderath hält nun dafür, dass man sich damit befriedigen könnte; nicht so eine Anzahl Familienväter und der Augenarzt Dr. Pflüger. Wenn nicht noch weiter für bessere Lokale gesorgt wird, so bleiben — einem Beschluss in einer freien Versammlung gemäss — viele Kinder von der Schule weg, die den sanitarischen Vorschriften von Art. 28 des Bernischen Schulgesetzes keineswegs entspricht.

**Schwyz.** Nach dem kantonalen Schulbericht wirken auf den 118 Primarschulstellen: Lehrer 56, wovon 7 Geistliche sind; Lehrerinnen 62, nämlich 57 geistliche und 5 weltliche; an den 11 Sekundarschulen mit 22 Klassen: Lehrer 14, nämlich 11 weltliche und 3 geistliche; Lehrerin: 1 Ordensschwester.

**Basel.** (Korr.) Der Turnkurs von Herrn Jenny kann abgehalten werden. Die erste Zusammenkunft der Theilnehmer findet Montag den 19. April vormittags 8 Uhr im Turnsaal der Töcherschule statt.

**Schaffhausen.** (Korr.) In unserer alten Rheinstadt stecken immer noch Wurzeln des Zopfes tief in der Haut. Werden da doch einem Niedergelassenen, der die öffentlichen Steuerlasten mittragen hilft, für den Schulbesuch eines Pflinglings aus einem andern Kanton — Fr. 4 halbjährliches Schulgeld (ausser Bezahlung von Schulmaterial) abgenommen und quittirt. Das betreffende Kind besuchte die Elementarschule. Auf die Einrede, dass genannte Forderung gegen die Bestimmung der Bundesverfassung betreffend die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts verstosse, wurde erwidert, dass ein solches Schulgeld auch von Feuerthaler Schülern erhoben werde, welche nach Schaffhausen herüber kommen. Ein Unrecht macht natürlich das andere nicht gut. Entweder soll Schaffhausen solche auswärtige Schüler zurückweisen oder aber für sie kein Schulgeld fordern. Es steht zu erwarten, dass obgenanntem Schaffhauser Inwohner vom Erziehungsrathe zu seinem Rechte für freie Benutzung der Schule verholten werde, andernfalls wäre in Bern ohne Mühe dieses Recht zu holen. Das neue Basler Schulgesetz sagt in § 52: Kinder, die nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen; sie können aber aufgenommen werden, sofern sie im Besitze guter Zeugnisse sind und sofern hiedurch keine Vermehrung der Klassenabtheilungen nöthig wird. — Von Schulgeld hier keine Rede! Solches aber von Ortsinwohnern zu verlangen, ist eine Absurdität, die man in einem städtischen Gemeinwesen, wie Schaffhausen ist, nicht von ferne mehr möglich halten sollte. Und dennoch — sie besteht!

**Appenzell A.-Rh.** (Schweizer. Turnzeitung.) Der Kantonsrath hat den Antrag der Landesschulkommission auf obligatorische Einführung des Turnunterrichts in der Volksschule von der Hand gewiesen. Wie reimt sich dieser Beschluss zu der Forderung des Bundes, dass das Turnen für die männliche Jugend vom 10. Jahr an obligatorisch sein soll?

**Deutschland.** (Päd. Ztg.) Im deutschen Gebiet, abgesehen von Oesterreich, bestehen zur Zeit fünf amtlich obligatorische Ortho-